

# ZIP 2016, A 71

278

## **BAG: Sachgrundlose Befristung nach Heimarbeitsverhältnis**

Ein Arbeitsvertrag kann auch dann ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren kalendermäßig befristet werden, wenn zwischen den Parteien zuvor ein Heimarbeitsverhältnis bestanden hat. Das hat das BAG mit Urteil vom **24. 8. 2016 (7 AZR 342/14)** entschieden.

Eine sachgrundlose Befristung sei zwar nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Ein Heimarbeitsverhältnis nach § 2 Abs. 1 HAG ist jedoch nach Auffassung des BAG kein Arbeitsverhältnis i. S. v. § 14 Abs. 2 TzBfG.